

Oberschlesien vor dem Plebiszıt.

Von H. H. von Mellenthin.

Zurück in „Hindenburg“ umgetauft. — Land und Leute Oberschlesiens. — Der wirtschaftliche Aufschwung. — Zwischen Ostsee und Donau. — Die „Wasserpolen“. — Die Industrie Oberschlesiens. — Deutsche und polnische Bevölkerung. — Der überschlesische Soldat. — Stadt Hindenburg als Kulturzentrum. — Polensiege bei den Gemeindevahlen. — Oberschlesien als „Belgien des Ostens“. — Die Schicksalsstunde.



VI an Niederschlesien (1. Teil erst Volksabstimmung) — Volksabstimmung, ob zu Polen oder Deutschland

„Zurück in „Hindenburg“ umgetauft.“ — Land und Leute Oberschlesiens. — Der wirtschaftliche Aufschwung. — Zwischen Ostsee und Donau. — Die „Wasserpolen“. — Die Industrie Oberschlesiens. — Deutsche und polnische Bevölkerung. — Der überschlesische Soldat. — Stadt Hindenburg als Kulturzentrum. — Polensiege bei den Gemeindevahlen. — Oberschlesien als „Belgien des Ostens“. — Die Schicksalsstunde.

an Böhmen abgetretene Gebiet des Kreises Ratibor vorwiegend von 2 Schichten bewohnt, wogegen im Kreise Leobschütz die Deutschen weit überwiegen (80 Prozent); die Tschechen bilden dort nur 7,9 Prozent der Einwohner.

Die Bestimmungen des Versailles-Friedensvertrages betreffen Oberschlesiens im Gebiet des Kreises Ratibor (Schlesien-Gebiet) und im Kreise Leobschütz (Polen) enthalten. Die wesentlichen befragen:

Artikel 82. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 83. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Artikel 84. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 85. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Artikel 86. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 87. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Artikel 88. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 89. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Artikel 90. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 91. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Artikel 92. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 93. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Artikel 94. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 95. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Der Rest der Volksabstimmung wird fortgesetzt unter der Oberleitung einer internationalen Kommission von vier, von den vier beteiligten Staaten von Amerika, Frankreich, dem britischen Reich und Italien ernannten Mitgliedern bestehend.

Die Abstimmung soll nach dem Verfahren der allgemeinen Abstimmung stattfinden, die dem Zweck der Abstimmung entspricht.

Artikel 96. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 97. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Artikel 98. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 99. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Artikel 100. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 101. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Artikel 102. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 103. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Artikel 104. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 105. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Artikel 106. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 107. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Artikel 108. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 109. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

ment seiner Bevölkerung lange zusammengehalten. In seiner früheren Geschichte sind in das Land die Auswanderer der verschiedenen Völkerströme...

Die Abstimmung soll nach dem Verfahren der allgemeinen Abstimmung stattfinden, die dem Zweck der Abstimmung entspricht.

Artikel 110. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 111. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Artikel 112. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 113. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Artikel 114. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 115. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Artikel 116. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 117. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Artikel 118. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 119. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Artikel 120. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 121. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Artikel 122. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 123. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

gangs, und so auf der anderen Seite auch die polnische Wundart der Oberschlesier, welche von den eigentlichen Völkern der Ostsee...

Die Abstimmung soll nach dem Verfahren der allgemeinen Abstimmung stattfinden, die dem Zweck der Abstimmung entspricht.

Artikel 124. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 125. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Artikel 126. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 127. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Artikel 128. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 129. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Artikel 130. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 131. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Artikel 132. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 133. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Artikel 134. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 135. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Artikel 136. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 137. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Schluss auf das etwaige Ergebnis der bevorstehenden Volksabstimmung, des Plebiszits, durch welche die zukünftige staatliche Zugehörigkeit Oberschlesiens...

Die Abstimmung soll nach dem Verfahren der allgemeinen Abstimmung stattfinden, die dem Zweck der Abstimmung entspricht.

Artikel 138. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 139. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Artikel 140. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 141. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Artikel 142. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 143. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Artikel 144. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 145. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Artikel 146. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 147. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Artikel 148. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 149. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Artikel 150. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 151. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...

Artikel 152. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs... Artikel 153. Westlich der Ostsee angrenzende Gebiete des Reichs...